

Honorarordnung für Glockensachverständige in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW)

Vom Vom 31. Mai 2011

KABl. S. 152

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 31. Mai 2011 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g) der Grundordnung die folgende Ordnung beschlossen:

I. Anschaffung und Planung eines Geläutes

Das Honorar der Glockensachverständigen für die Beratung zur Anschaffung und Planung eines Geläutes (Information von Ämtern, Geläute anhören, Klanganalysen, Turm und Glockenstuhl sehen, Nachbargeläute, Glockengröße, Motive, Schallimmission u. ä.) beträgt:

bei einer Glocke	80 €
dazu additiv bei jeder weiteren Glocke	70 €

II. Abnahmen

Das Honorar der Glockensachverständigen beträgt:

1. für Abnahmen neuer Glocken im Werk (Tonanalysen, Gewicht, Durchmesser und Rippe) bei einer Glocke	70 €
dazu additiv bei jeder weiteren Glocke	60 €
2. bei einer Abnahme auf dem Turm bei einer Glocke (Aufschwung, Anschlagfrequenzen u. ä.)	70 €
dazu additiv bei jeder weiteren Glocke	60 €
für Armaturen (Seilräder, Ketten, Motor, Joch, Klöppel u. a.) bei einer Glocke	35 €
dazu additiv bei jeder weiteren Glocke	30 €
3. bei einer Abnahme des Glockenstuhls (Bauart, Material, Statik, Schädlingsbefall, Witterungseinfluss u. ä.) bei einer Glocke	35 €

dazu additiv bei jeder weiteren Glocke 30 €

III. Beratung

Das Honorar der Glockensachverständigen für Beratung beträgt:

1. bei elektrischen Anlagen (Schaltung in Kirche und Turm, Hauptuhr u. ä.) bei einer Glocke 35 €

dazu additiv bei jeder weiteren Glocke 25 €

2. für eine Glockenstube (Schallbestrahlung, Beschaffenheit, Witterungseinfluss, Taubenbefall u. ä.) 35 €

3. für eine Turmuhrenanlage (Motor, Mechanik, Zifferblätter u. ä.) bei einer Glocke 35 €

dazu additiv bei jeder weiteren Glocke 20 €

4. bei Schwingungsberechnungen und Lösungsvorschlägen, Beratung bei der Turmstatik 50 €

5. für Schallpegelmessungen und Beratung bei Fragen zu Geräuschimmission eines Geläutes 50 €

IV. Sonstige Prüfungen

1. zweite Überprüfung und Nachschau (wie II. ggf. in Auswahl)

2. Kontrolle von Wartungen punktuell in der Landeskirche, 3 mal jährlich je 35 €

3. Glockenspiel (nach Vereinbarung)

V. Schriftliches Gutachten

Für die Leistungen von I. bis IV. werden für die Anfertigung eines schriftlichen Gutachtens additiv 25 € erhoben.

VI. Reisekosten und Auslagenersatz

1. Reisekosten (Fahrtkostenersatz und Tagegeld) werden nach den geltenden Regelungen der Landeskirche erstattet.

2. Verauslagte Porti, Telekommunikation und Büromaterial werden auf Nachweis erstattet.

VII. Inkrafttreten

₁Die Honorarordnung tritt in Kraft am Tage nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt. ₂Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 21. Januar 1986 außer Kraft.

